

RS OGH 2004/8/26 8Ob8/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2004

Norm

ZPO §272 D

GmbHG §74

Rechtssatz

Grundsätzlich trifft den die Darlehensforderung bekämpfenden Masseverwalter die Behauptungs- und Beweislast für die "Gesellschafterstellung" des Darlehensebers. Gerade bei Treuhandkonstruktionen stößt dies aber typischerweise auf Schwierigkeiten, da diese häufig deshalb gewählt werden, um den wahren wirtschaftlichen Eigentümer, den Treugeber, geheim zu halten. Daher kann sich der Masseverwalter als "Dritter" auch auf einen Anscheinsbeweis für ein Treuhandverhältnis zwischen einem Gesellschafter und dem Darlehensgeber stützen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 8/04s

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Ob 8/04s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119350

Dokumentnummer

JJR_20040826_OGH0002_0080OB00008_04S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at